

MITTEILUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Jugendhilfeausschuss	27.06.2012	

Betreff:

Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige

Sachverhalt:

Gemäß § 24 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, für Kinder im Alter von unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Durch das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 10.12.2008 wurde der § 24 mit Wirkung vom 01.08.2013 dahingehend geändert, dass ab diesem Zeitpunkt für ein Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gegeben sein wird.

Der Rechtsanspruch ist gegen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Landkreis) gerichtet. Gemäß der zwischen dem Landkreis und den Gemeinden geschlossenen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, stellen die Gemeinden/Samtgemeinden sicher, dass für Kinder im Alter von unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorgehalten wird.

In einer Vereinbarung zum Ausbau der Krippenbetreuung haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass bis zum 01.08.2013 im Durchschnitt für 35 % der unter Dreijährigen ein Betreuungsplatz zur Verfügung stehen soll; dabei sollen ein Drittel der benötigten Plätze in der Kindertagespflege vorgehalten werden.

Unter der Annahme, dass diese Zielvorgabe auch im Landkreis Wittmund als bedarfsgerechte Versorgung anzusehen ist, wären zum Stichtag 01.08.2013 für insgesamt 448 unter 3-jährige Kinder Betreuungsplätze vorzuhalten, davon 150 im Bereich der Kindertagespflege und 298 im Bereich der Tageseinrichtungen. Aus der als Anlage 1 (Bedarfsplanung im Bereich der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige) beigefügten Übersicht sind – jeweils bezogen auf die einzelnen Gemeinden/Samtgemeinden – die Anzahl der erforderlichen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, sowie die bereits vorhandenen und die geplanten Plätze in Kindertageseinrichtungen ersichtlich. Nach den derzeitigen Planungen der Gemeinden werden bis zum 01.08.2013 insgesamt 267 Krippenplätze zur Verfügung stehen. Landkreisweit wäre somit ein „Fehl“ von 31 Plätzen vorhanden. Allerdings besteht neben der Möglichkeit der Betreuung von Kindern in genehmigten Krippengruppen bzw. altersgemischten Gruppen, auch die Möglichkeit, in den Regelgruppen der Kindergärten jeweils bis zu zwei Plätze mit unter 3-jährigen Kindern zu besetzen. Diese Möglichkeit wird in vielen Tageseinrichtungen bereits genutzt. Insgesamt würden dadurch bis zu 86 weitere Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder bereitgestellt werden können. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist daher da-

von auszugehen, dass zum 01.08.2013 ein bedarfsgerechtes Angebot an Krippenplätzen vorgehalten werden kann.

Im Bereich der Kindertagespflege stehen derzeit im Landkreis Wittmund 48 aktive Tagespflegepersonen zur Verfügung. Die Tagespflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, so dass aufgrund der Pflegeerlaubnisse gegenwärtig 215 Tagespflegeplätze vorgehalten werden können. Vielfach wollen oder können Tagespflegepersonen aber nicht alle genehmigten Plätze belegen. Derzeit sind 130 Tagespflegeplätze tatsächlich belegt, davon sind 48 Kinder unter drei Jahre alt. Die vorhandene Nachfrage nach Tagespflegeplätzen kann mit dem bestehenden Platzangebot gedeckt werden. Das Familien- und Kinderservicebüro ist aber ständig bemüht, weitere Tagespflegepersonen anzuwerben und zu qualifizieren, um weiterhin ein ausreichendes Angebot an Tagespflegeplätzen vorhalten zu können.

Für den Ausbau der Tagesbetreuung für unter Dreijährige wurden vom Bund und vom Land finanzielle Mittel in Form einer höheren Betriebskostenförderung und in Form von Investitionszuschüssen bereitgestellt. Aus den Anlagen 2 und 3 sind die für den Ausbau der Tagesbetreuung unter Dreijähriger beantragten und bewilligten Zuwendungen ersichtlich. Anlage 2 bezieht sich auf Zuwendungen gemäß der Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung (RIK) und Anlage 3 auf Zuwendungen gemäß der neuen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren.

Wittmund, den 13.06.2012

gez. *Cassens (Amtsleiter)*

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Bedarfsplanung
Anlage 3 Übersicht RAT-Mittel

Anlage 2 Übersicht RIK-Mittel